



**Suchtpräventive Handreichungen für Klassen- und Studienfahrten  
Regelungen zum Umgang mit Zigaretten, Alkohol und illegalen Drogen auf Klassen-  
und Studienfahrten**

erarbeitet von Walter Schmalenstroer  
Koordinator für Gesundheitsförderung und Suchtvorbeugung

**Stand: Mai 2012**

Suchtpräventive Handreichungen für Klassen- und Studienfahrten .....	4
1. Prinzipien .....	4
1.1 Notwendigkeit der Regelung .....	4
1.2 Gesetzliche Grundlagen .....	4
1.2.1 Gesetzliche Regeln für den Umgang mit Alkohol.....	4
1.2.2 Gesetzliche Regeln für den Umgang mit Tabakwaren .....	5
1.2.3 Gesetzliche Regeln für den Umgang mit illegalen Drogen.....	5
1.3 Einbindung in die schulische Suchtprävention.....	6
2. Vorbereitung und Durchführung der Klassenfahrt .....	6
2.1. Gute Vorbereitung mit klaren Regelungen.....	6
2.2 Prävention während der Klassenfahrt.....	7
3. Umgang mit Regelverstößen - Grundsätze, Konsequenzen, Sanktionen.....	8
3.1 Grundsätze.....	8
3.2. Pädagogisch sinnvolle und mögliche Konsequenzen/Sanktionen .....	9
4. Nachbereitung der Klassenfahrt .....	12
5. Zusammenfassung.....	12
6. Eltern- und Schülerinformation .....	13
6.1 Elternbrief .....	13
6.2 Elternbrief (Kurzfassung) .....	14
6.2 Anhang zum Elternbrief.....	15
6.3 Einwilligung-und Verpflichtungserklärung: Eltern .....	16
6.4 Selbstverpflichtungserklärung: Schüler .....	17
7. Gesetzestexte und Erlasse .....	18





# Suchtpräventive Handreichungen für Klassen- und Studienfahrten

Regelungen zum Umgang mit Tabakwaren, Alkohol und illegalen Drogen auf Klassen- und Studienfahrten

## 1. Prinzipien

### 1.1 Notwendigkeit der Regelung

Klassenfahrten besitzen eine wichtige Funktion bei der Erfüllung des schulischen Erziehungsauftrags und können wesentlich zur Erweiterung des Horizonts, zur Verbesserung der Klassengemeinschaft und zur Persönlichkeitsbildung beitragen. Sie erfüllen damit eine wesentliche pädagogische Aufgabe. Dieser Aufgabe steht ein oftmals leichtfertiger Umgang mit Zigaretten, Alkohol und illegalen Drogen während dieser Fahrten entgegen.

Konsumieren Schülerinnen und Schüler während einer Klassenfahrt psychoaktive Substanzen wie Alkohol oder Cannabis, verändert sich ihr Verhalten. Solche veränderten Verhaltensweisen sind beispielsweise Aggressivität, Übelkeit, Rückzug, Apathie, Normverletzungen usw.. Sie betreffen die ganze Klassengemeinschaft, können großen Schaden anrichten und eine Klassenfahrt scheitern lassen. Die genannten Substanzen bieten darüber hinaus Risiken und Gefahren für die eigene Gesundheit und für die Persönlichkeitsentwicklung des Konsumenten (Selbstgefährdung z.B. durch risikoreiches Verhalten, Alkoholkoma, Suchtgefahr). Es sind also, gerade wenn es um Klassenfahrten geht, klare Regelungen notwendig. Diese schützen nicht nur den Einzelnen, sondern alle Mitglieder der Klassengemeinschaft.

Die Gesetzgebung gibt aus diesem Grunde klare und deutliche Bestimmungen vor. Die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Zigaretten, Alkohol und illegalen Drogen müssen an Schulen bekannt sein und müssen in der schulischen Praxis berücksichtigt werden. Nicht zuletzt aus Gründen der Fürsorge ist es deshalb notwendig, dass Lehrerinnen und Lehrer sich über den gesetzlichen Rahmen hinaus pädagogisch dieses Themas annehmen: Dazu gehört ein Präventions- und Beratungskonzept<sup>1</sup> <sup>2</sup> und auch eine Konzeption für zusätzlich helfende Maßnahmen bei Alkoholmissbrauch, die im Ernstfall auf eventuell vorliegende psychosoziale Probleme und eine mögliche Suchtgefährdung von Jugendlichen eingehen.

### 1.2 Gesetzliche Grundlagen<sup>3</sup>

Bezüglich des Konsums von Tabakwaren, Alkohol und illegalen Drogen bei von Klassen- und Studienfahrten gibt es klare gesetzliche Regelungen, die berücksichtigt werden müssen.

#### 1.2.1 Gesetzliche Regeln für den Umgang mit Alkohol

Basis für alle Regelungen zum Umgang mit Alkohol sind die Bestimmungen des Jugendschutzes. Diese besagen:

<sup>1</sup> Hier ist der Runderlass v. 20.9.1977 BASS 18-02 wichtig (Gesundheitserziehung in der Schule; Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und des Tabakkonsums). Ebenfalls von Bedeutung ist der gemeinsame Runderlass v. 31.8.2007 BASS 18-03 Nr.1 Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität.

<sup>2</sup> Zur Beratung siehe ADO §8 und RdErl. V. 8.12.1997 BASS 12 –21 Nr.4 Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule. Dort wird die Notwendigkeit eines schuleigenen Beratungskonzeptes deutlich formuliert.

<sup>3</sup> In Abschnitt 7 werden die in diesem Zusammenhang wichtigen Gesetzes- und Erlasstexte aufgeführt.

*Grundsätzlich ist in der Öffentlichkeit Konsum von jeglicher Art von Alkohol bei Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt (§ 9 Jugendschutzgesetz).*

*Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist in der Öffentlichkeit der Konsum von Bier und Wein erlaubt, nicht aber der Konsum von Spirituosen, dazu gehören auch die Alkopops (§ 9 Jugendschutzgesetz).*

*Das Schulgesetz des Landes NRW regelt den Umgang mit Alkohol bei schulischen Veranstaltungen (dazu gehören auch Klassen- und Studienfahrten!). Die Bestimmungen sind deutlich strenger als die des Jugendschutzgesetzes und sehen ein grundsätzliches Verbot des Alkohol- und Zigarettenkonsums im schulischen Rahmen vor. Ausnahmen im Einzelfall kann die Schulkonferenz beschließen. Solange die Schulkonferenz keinen Beschluss hierzu trifft, gilt, dass für alle Schülerinnen und Schüler (auch für Schülerinnen und Schülern der Sek. II) der Alkoholkonsum verboten ist. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass im Ausnahmefall im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen Ausschank und Konsum von Bier und Wein im gesetzlichen Rahmen erlaubt sein kann.*

Der Gesetzgeber spricht hier deutlich von Ausnahmegenehmigungen, die ihrer Natur nach begrenzt sind. Die Schulkonferenz kann also keine Generalbevollmächtigung für Alkoholkonsum im schulischen Rahmen aussprechen. Der Ausschank von Sekt im Rahmen von Entlassfeiern an Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler dürfte genehmigungsfähig sein. Der Gesetzestext weist in diesem Zusammenhang dabei ausdrücklich auf die Vorbildwirkung hin, d.h. er macht klar, dass auch Eltern sich im öffentlichen schulischen Umgang mit Alkohol beschränken sollten. Da Schulkonferenzen keine generelle Vollmacht für den Konsum von Alkoholika im schulischen Zusammenhang erteilen können, gilt dies ebenfalls für Klassen- oder Studienfahrten. Sondergenehmigungen können nur für einzelne Unternehmungen erteilt werden. Beispielsweise könnte dies eine Weinprobe während der Besichtigung eines Weinbaubetriebs im Rahmen einer Studienfahrt sein. Eine solche Ausnahmegenehmigung muss selbstverständlich die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes berücksichtigen, d.h. muss die Bestimmungen des Jugendschutzes (Altersgrenze 16 Jahre!) beachten.

### **1.2.2 Gesetzliche Regeln für den Umgang mit Tabakwaren**

Auch für den Umgang mit Tabakwaren und Zigaretten gilt das Jugendschutzgesetz (§ 10 Abs. 1 JuSchG):

*An Kinder oder Jugendliche dürfen in der Öffentlichkeit weder Tabakwaren abgegeben, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.*

*Das heißt: in der Regel gilt für alle Schülerinnen und Schüler ein Rauchverbot in der Öffentlichkeit. Das gilt selbstverständlich auch für Klassenfahrten.*

*Zusätzlich gelten die Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW<sup>4</sup>:*

*In öffentlichen Einrichtungen gilt ein generelles Rauchverbot. Von den Regelungen sind öffentliche Gebäude, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, alle Erziehungs-, Bildungs- und Sporteinrichtungen, alle Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie sämtliche Flughäfen und Gaststätten im Land erfasst. An Schulen gilt im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück ein generelles und ausnahmsloses Rauchverbot. Auch bei schulischen Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, gilt das Rauchverbot.*

*Da Klassenfahrten Schulveranstaltungen sind, gilt auch auf ihnen ein absolutes Rauchverbot.*

### **1.2.3 Gesetzliche Regeln für den Umgang mit illegalen Drogen**

Besitz, Konsum und Handel mit illegalen Drogen werden im Betäubungsmittelgesetz (BTMG) als Straftaten definiert (§29 BTMG). Weder in der Schule, noch auf schulischen Fahrten sind dementsprechend illegale Drogen erlaubt. Darauf ist im gesamten schulischen Kontext deutlich hinzuweisen, selbstverständlich auch im Rahmen der Vorbereitung von Klassen- und Studienfahrten.

---

<sup>4</sup> Das Schulgesetz (§54 Abs. 6) verweist ausdrücklich auf das Nichtraucherschutzgesetz.

*Klassenfahrten ins Ausland:* Hier sollte man zusätzlich auch die jeweilige nationale Gesetzgebung kennen (Zwei Beispiele: In Frankreich gibt es ebenfalls grundsätzlich für *alle* Schülerinnen und Schüler ein Alkoholverbot. In Polen werden Jugendliche, die mit Alkohol oder Tabakwaren in der Öffentlichkeit angetroffen werden, sofort dem Familiengericht zugeführt und müssen mit einer Bestrafung rechnen.)

### 1.3 Einbindung in die schulische Suchtprävention

Schulische Suchtprävention ist Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer. Die Regelungen des Schulgesetzes und die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind in diesem Rahmen wichtig. Darin erschöpft sich jedoch nicht die Prävention. Moderne Suchtprävention ist in ein Gesamtkonzept von Gesundheitsförderung eingebettet, bei dem es bevorzugt um die Förderung der Lebenskompetenz geht<sup>5</sup>. Ein stoffbezogener Präventionsansatz, der nur Suchtmittel (Alkohol, Drogen etc.) in den Focus nimmt, greift zu kurz. Dementsprechend sollte über die gesetzlichen Regelungen hinaus ein ganzheitliches Präventionskonzept bestehen, das auch bei der Durchführung von Fahrten nutzbar gemacht werden kann. Im schulischen Alltag praktizierte Prävention ist eine gute Vorbereitung für eine Klassenfahrt. Das schuleigene Präventionskonzept sollte im Schulprogramm zu finden sein.

## 2. Vorbereitung und Durchführung der Klassenfahrt

### 2.1. Gute Vorbereitung mit klaren Regelungen

Klassen- und Studienfahrten sind ein unverzichtbarer Teil der schulischen pädagogischen Arbeit und sind in diesen Zusammenhang eingebettet. Im Mittelpunkt sollte bei den Vorbesprechungen einer solchen Fahrt stets das pädagogische Gesamtkonzept<sup>6</sup> stehen.

Es wichtig, dass in diesem Zusammenhang bereits im Vorfeld deutlich miteinander gesprochen wird und die bestehenden Regelungen zum Alkoholkonsum und zum Rauchen erklärt und erläutert werden. Das bedeutet konkret: Keine Drogen und kein Alkohol während der Klassen- bzw. Studienfahrt! Kein Rauschtrinken! Wer sich betrinkt, muss mit Sanktionen rechnen. Es bedeutet auch das Verbot, Alkohol von zu Hause mitzubringen<sup>7</sup>. Getroffene Regelungen sollten im Vorfeld schriftlich kommuni-

---

<sup>5</sup> Eine erste Orientierung bietet die Webseite des Landesprogramms Bildung und Gesundheit BuG-NRW: [www.bug-nrw.de/cms/front\\_content.php?idcat=83](http://www.bug-nrw.de/cms/front_content.php?idcat=83); vertiefend dazu: Bäuerle, D., Israel, G., Rasel, D., Suchtvorbeugung in den Schulen der Sekundarstufen I und II, Soest 2001. Eine „gute Schule“ ist die beste Suchtprävention. Zu dieser Thematik: Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, die Landesdrogenbeauftragte und Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Kooperation mit der Unfallkasse Berlin (Hrsg.) Betriebliche Suchtprävention macht Schule Berlin o.J. und Brägger, G., Posse, N., Israel, G. (Hrsg.) Bildung und Gesundheit, Argumente für eine gute und gesunde Schule, Bern 2008

<sup>6</sup> Bei der Vorbesprechung von Fahrten sind in der Regel die folgenden Aspekte wichtig:

- a) Kosten und organisatorischer Rahmen der Fahrt
- b) Konzeption/Zielsetzung der Fahrt: Was ist das Konzept der Fahrt? Was soll pädagogisch erreicht werden? Welcher Bezug zum Unterricht und zum Schulleben besteht bei dieser Fahrt?
- c) Freiräume: Was ist Pflichtprogramm? Was gehört zum Wahlprogramm?
- d) Sicherheit: Aufsicht und Freiräume

Ohne Aufsicht dürfen sich Schülerinnen und Schüler nicht alleine bewegen. Bei älteren Schülern gibt es natürlich auch Freiräume. Hier gilt: In der Regel sollten mindestens drei Schülerinnen und Schüler gemeinsam ohne Aufsicht unterwegs sein. Kommt es zu einer schwierigen Situation (z. B. Unfall), ist dann ein Schüler/eine Schülerin nicht auf sich allein gestellt.

e) Verbindliche Zeiten der Rückkehr in die Unterkunft, Nachtruhezeiten, Essenszeiten.

f) Pflichten der Klasse (schriftliche Form, Aushang) z.B. Tischdienst, Küchendienst, Ordnung.

Zu dem rechtlichen Rahmen vgl. RdErl. v. 19.3.1997 BASS 14-12 Nr2 Richtlinien für Schulwanderfahrten und Schulfahrten.

<sup>7</sup> In den schulrechtlichen Vorschriften gibt es keine spezialgesetzliche Ermächtigung zur Durchsuchung der Taschen von Schülerinnen und Schülern. Es bleibt damit sowohl im Rahmen einer Klassenfahrt als auch im Rahmen des gewöhnlichen Schulunterrichts bei den allgemein geltenden Vorschriften. Dies bedeutet: Durchsuchungen, die einer Beweissicherung für bereits begangene Straftaten dienen, obliegen den Strafverfolgungsbehörden. Durchsuchungen, die der Gefahrenabwehr dienen, obliegen den Polizei- und Ordnungsbehörden. Lehrer dürfen weder präventive noch repressive Durchsuchungen durchführen. Gefahrenabwehr ist nicht ihre originäre Aufgabe. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht kommen sie vielmehr dem staatlichen Erziehungsauftrag nach. Ihnen steht zur Sicherung der Einhaltung des Alkoholverbots gemäß § 54 Absatz 5

ziert werden (z.B. mit dem Elternbrief und der Selbstverpflichtungserklärung, siehe Anhang). Gleichzeitig sollten auch die möglichen Konsequenzen bei Verstößen benannt werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das absolute Verbot illegaler Drogen! Insbesondere bei älteren Schülerinnen und Schülern, z. B. bei einer Abschlussfahrt eines Abiturjahrgangs, erscheint eine vollständige Abstinenz als Ziel oft als schwierig. Bei den Vorbereitungen sollten deshalb nicht nur lapidar das generelle Verbot und mögliche Sanktionen benannt werden, sondern es sollte auch argumentativ begründet über diesen Sachverhalt gesprochen werden. Dabei könnten die folgenden Aspekte erörtert werden: Ziel der gesetzlichen Regelungen ist die Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens und der Selbstverantwortung. Der schulische Raum stellt dabei einen Schutzraum dar, in dem die Schule für Gesundheit und Wohlergehen von Schülerinnen und Schülern Fürsorge trägt. Alkohol- und Drogenkonsum stellen ein hohes Risiko der Selbst- und Fremdgefährdung dar. Insbesondere durch Gruppenprozesse bestehen hier besondere Gefahren. Hieraus leitet sich die Notwendigkeit eines generellen Alkohol- und Drogenverbots ab als Schutzmaßnahme gegen Exzesse und körperliche und geistige Beeinträchtigungen.

Diese Gespräche sollten auch die Eltern einbeziehen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern kann Vorbereitung und Durchführung der Fahrt erleichtern und ist deshalb notwendig. Es ist sinnvoll, aus diesem Grunde einen Elternabend durchzuführen, der die gesamte Fahrt in den Blick nimmt und in diesem Zusammenhang auch die Problematik von Zigaretten, Alkohol und Suchtmitteln anspricht<sup>8</sup>. Im Anhang findet sich der Entwurf für einen Elternbrief, der diese pädagogischen Aspekte, die bei Studienfahrten wichtig sind, benennt. Wenn bezüglich des Alkoholkonsums im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung der Schulkonferenz gewünscht wird, sollten rechtzeitig die notwendigen Schritte eingeleitet werden (begründeter Antrag an die Schulkonferenz). Wenn dann eine Ausnahmeerlaubnis durch die Schulkonferenz vorliegt, bedeutet dies natürlich keine Freigabe schrankenlosen Alkoholkonsums.

Ein solches Vorgehen

- schafft Transparenz und Berechenbarkeit für Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern (Was geschieht, wenn ...).
- sorgt für Gerechtigkeit, weil alle Teilnehmenden gleich behandelt werden, unabhängig von individuellen Normen der Lehrerinnen und Lehrer oder der jeweiligen „Tagesform“.
- schafft Verbindlichkeit.
- stellt eine Entlastung für die verantwortlichen Begleitpersonen einer Fahrt dar, weil dadurch in schwierigen, komplexen Situationen nicht unter Zeitdruck Entscheidungen getroffen, sondern gut vorbereitete Entscheidungen umgesetzt werden.

*Die Umsetzung dieser Regelungen fällt leichter, wenn die Lehrerin bzw. der Lehrer eine Vorbildfunktion einnimmt, dies gilt insbesondere für Alkoholkonsum.*

## **2.2 Prävention während der Klassenfahrt**

Gestaltung und Durchführung einer Klassenfahrt entscheidet oft darüber, inwieweit das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen sich entwickelt und tragfähig ist. Eine Klassenfahrt unter präventivem Aspekt bietet für Schülerinnen und Schüler vielfältige Chancen dieses Verhältnis zu verbessern. Darüber hinaus bieten sich hierbei vielfältige Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten, die Persönlichkeitsentwicklung, Eigenständigkeit, Selbsterfahrung, Selbstverantwortung, soziale Verantwortung usw. betreffen. All dies kann auf einer Fahrt lebensprak-

---

Schulgesetz der Maßnahmenkatalog des § 53 Schulgesetz zur Verfügung. Dieser umfasst neben erzieherischen Maßnahmen auch Ordnungsmaßnahmen.

<sup>8</sup> Vgl. auch Anmerkung 5. Es empfiehlt sich, vor einer Klassenfahrt mit Schülern und Eltern die hier genannten Aspekte und die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang) durchzusprechen und evtl. mögliche Probleme auszudiskutieren. Die Wanderrichtlinien (BASS 14-12 Nr. 2) sehen ausdrücklich eine Beteiligung der Eltern im Vorfeld einer Fahrt als verpflichtend an. Die zu besprechenden Fragen (vgl. Anmerkung 5) lassen sich je nach Klassenlage modifizieren (erweitern oder kürzen). Wenn es bei elementaren Fragen im Vorfeld keinen Konsens gibt, sollte die Fahrt besser nicht durchgeführt werden.

tisch angegangen und für Prävention nutzbar gemacht werden<sup>9</sup>. Bei der Durchführung der Fahrt unter dieser Zielsetzung kann eine vollständige Durchregulierung oder eine Daueraufsicht weder hilfreich noch sinnvoll sein, da dies kontraproduktiv wäre. Grundsätzlich sollten deshalb bei einer schulischen Fahrt die genannten Intentionen schulischer Suchtprävention („Personen stärken“) eher im Mittelpunkt des Handelns stehen als eine totale Kontrolle und/oder ein unüberlegter Einsatz von Sanktionen. Bei Aufsichtfragen ist immer der Entwicklungsstand der Jugendlichen und die konkrete Situation vor Ort zu berücksichtigen<sup>10</sup>.

### 3. Umgang mit Regelverstößen - Grundsätze, Konsequenzen, Sanktionen

#### 3.1 Grundsätze

*„Die Freiheit des einzelnen endet, wo Anderen Schaden zugefügt wird.“*

Über den Sinn des Verbots von Alkohol und Drogen sollte, wie bereits gesagt, schon im Vorfeld der Fahrt miteinander gesprochen werden. Es sollte auch allen Schülerinnen und Schülern bekannt sein, dass Regelverstöße in diesem Bereich Konsequenzen nach sich ziehen.

Wenn illegale Betäubungsmittel entdeckt werden oder Alkoholika mitgebracht und/oder konsumiert werden, ist ein *sofortiges* Einschreiten der Lehrkraft dringend erforderlich. Schülerinnen und Schüler sind in einem solchen Falle sofort und direkt darauf anzusprechen<sup>11</sup>, und es muss der Situation entsprechend sofort reagiert werden (Sofortmaßnahmen). Zu den Sofortmaßnahmen gehört es, dass gefundene Suchtmittel konfisziert werden<sup>12</sup>.

In einem *zweiten* Schritt sind die Eltern zu informieren<sup>13</sup> und ist über Konsequenzen und Sanktionen zu entscheiden. Die Konsequenzen dürfen sich nur auf Tatsachen und sicher vorliegende Informationen beziehen, nicht auf Vermutungen. Dabei ist natürlich die Verhältnismäßigkeit<sup>14</sup> zu berücksichtigen.

- Die Konsequenzen passend zu dem Regelverstoß sein. Beispiel: Wer jemanden (in betrunkenem Zustand) beleidigt hat, muss sich entschuldigen und dafür etwas erledigen.
- Die Konsequenzen sollen die betroffenen Schülerinnen und Schüler zum Nachdenken bringen. Sie sollen evtl. entstandenen Schaden wieder gut zu machen und eine Verhaltensänderung für die Zukunft zu bewirken.

---

<sup>9</sup> Elemente der Erlebnispädagogik können hier nützlich sein. Vgl. hier auch Gesch, M., Schmalenstroer, W. Der Erlebnisbaukasten der Arbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung, Warendorf 2001. Einzelne Jugendherbergen bieten ausgearbeitete Programme zur Suchtprävention mit Kindern und Jugendlichen an.

<sup>10</sup> vgl. Wandererlass BASS 14 — 12 Nr. 2 Nr. 6

<sup>11</sup> Entscheidend ist zunächst der Eindruck der Lehrerin bzw. des Lehrers. Der Schüler bzw. die Schülerin sollte dann nachweisen, dass kein solcher Missbrauch vorliegt. Gelingt dies nicht, so gilt der Eindruck des Lehrers bestätigt. (vgl. Betriebliche Suchtprävention macht Schule, Berlin a.a.O. S. 13). Wenn Schüler beispielsweise deutlich nach Alkohol riechen, kann man nicht die Ausrede durchgehen lassen: „Sie haben mich ja gar nichts trinken gesehen.“

<sup>12</sup> Illegale Stoffe sollten später bei der Polizei abgegeben werden. Siehe auch Anmerkung 15.

<sup>13</sup> Vgl. § 27 ADO; außerdem gilt: aus Artikel 6 (2) in Verbindung mit Artikel 7 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Dies gilt in beide Richtungen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer Grundsatzentscheidung ausgeführt, „dass die Eltern aufgrund des Artikel 6 GG einen Anspruch auf Information über die Vorgänge im Bereich der Schule haben, deren Verschweigen die ihnen obliegende Erziehungspflicht des Kindes beeinträchtigen könnte.“ (BVerfG 59, 360-Az 1 BvR 845/79 vom 9.2.1982). Daraus folgt: Eltern von Schülerinnen bzw. Schülern müssen bei „Drogenverdacht“ informiert werden. Dies gilt um so eher, je jünger sie sind. Diese Mitteilungspflicht gilt nur dann nicht, wenn konkrete Hinweise befürchten lassen, dass bei Information der Eltern die Kinder körperlichen und seelischen Schaden nehmen könnten. Falls Letzteres der Fall ist, sollten zunächst Beratungslehrkräfte der Schule und der Beratungsstellen einbezogen werden.

<sup>14</sup> Verhältnismäßigkeit heißt: die Maßnahmen müssen *geeignet*, *erforderlich* und *angemessen* sein. Jede Maßnahme, die nicht zum gewünschten Erfolg führt und nicht bzw. wenig bewirkt, ist von vornherein auszuschließen. Bezüglich der Erforderlichkeit gilt, dass das am wenigsten belastende, aber dennoch Erfolg versprechende Mittel zu wählen ist. Die Angemessenheit verlangt, dass die Maßnahme „passend“ zur vorliegenden Situation ist. Sie verbietet es grundsätzlich „mit Kanonen auf Spatzen zu schießen“.



- Konsequenzen und Ausmaß der Handlung müssen zueinander passen (Augenmaß)! Es gibt eine Stufung von Reaktionen (erzieherische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, nach Hause schicken).
- Pädagogische Maßnahmen und rechtliche Ordnungsmaßnahmen sind gestuft und sinnvoll einzusetzen.
- Wichtig ist, dass angekündigte Konsequenzen oder Sanktionen mit einem praktikablen Aufwand (!) für die Lehrerinnen und Lehrer umgesetzt werden können.
- Angekündigte Sanktionen müssen tatsächlich eingehalten werden. Ansonsten wird dem Sinn der getroffenen Vereinbarung – Transparenz, Berechenbarkeit, Gerechtigkeit und Verbindlichkeit – die Grundlage entzogen. Dabei ist es wichtig, dass man sich bereits im Vorfeld überlegt, ob man die Durchführung auch tatsächlich kontrollieren kann.

Der Konsum von Cannabis oder anderer illegaler Suchtmittel während der Schulzeit oder auf Klassenfahrten ist meist ein deutliches Signal für einen generell schädlichen und missbräuchlichen Umgang mit dieser Droge. Fällt Cannabiskonsum während der Schulzeit bzw. während einer Klassenfahrt auf, sollte nicht ausschließlich mit Regelungen und/oder Sanktionen reagiert werden, sondern die Schule sollte auch beratend tätig werden. Der rechtliche Rahmen sieht darüber hinaus deutliche juristische Schritte vor:

- Es *muss* die Schulleitung informiert werden, die weitere Schritte einleitet.<sup>15</sup>
- Es *müssen* die Eltern informiert werden<sup>16</sup>. Dies gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Grundsätzlich sollten bei schwerwiegendem Alkoholmissbrauch, Verdacht auf eine Suchtproblematik und/oder bei der Entdeckung illegaler Drogen zusätzlich beratende und helfende Maßnahmen ergriffen werden, welche auf vorliegende psychosoziale Probleme und eine mögliche Suchtgefährdung eines Jugendlichen eingehen. Dabei wird es in der Regel sinnvoll sein, Hilfen von außen (Beratungsstellen, Schulpsychologen) in Anspruch zunehmen. Es liegt in der Verantwortung von Lehrerinnen und Lehrern, hier ihre Fürsorgepflicht wahrzunehmen, deutliche Grenzen zu setzen und gleichzeitig Hilfen anzubieten.

### 3.2. Pädagogisch sinnvolle und mögliche Konsequenzen/Sanktionen

*Hinweis: das Lehrerteam auf einer Klassenfahrt muss unbedingt geschlossen auftreten. Es sollte in der Regel nicht „aus dem Bauch heraus“ gehandelt werden, sondern miteinander das Handeln abgesprochen werden.*

Da bereits bei der Vorbereitung der Fahrt die Eltern in die Diskussion um den Umgang mit Suchtmitteln einbezogen wurden, sind sie auf jeden Fall über wesentliche Vorkommnisse zu informieren. Gerade die angestrebte vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern macht es notwendig, sie über evtl. auftretende Regelverstöße und auftretende Probleme mit Suchtmitteln, Alkoholika und Drogen zu informieren.

Bei Konsequenzen sollten grundsätzlich Ausmaß der Verfehlung und Reaktion zueinander passen, d.h. verhältnismäßig sein.

An erster Stelle sind *pädagogische Maßnahmen (erzieherische Einwirkungen)* in Betracht zu ziehen. Erst an zweiter Stelle können *Ordnungsmaßnahmen* verhängt werden. Nur im Extremfall sollten die Schüler *nach Hause geschickt werden*. Grundsätzlich sollten die Eltern über das Vorgefallene und über die vorgesehenen Maßnahmen informiert werden.

---

<sup>15</sup> § 27 ADO Besteht gegen Schüler oder Schülerinnen der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat der Schulleiter oder die Schulleiterin zu prüfen, ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler (Schulgesetz §120 Abs. 8). Bei Besitz, Handel und Weitergabe von illegalen Drogen ist in der Regel Strafanzeige zu erstatten. Vgl. Gem. RdErl. Vom 31.8.2007 BASS 18-03 Nr. 1 Absatz 2.2, Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität.

<sup>16</sup> Vgl Anmerkung 8

1. *Mögliche pädagogische Maßnahmen* sind:

- a) Persönliches Gespräch mit der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler (Ziel: Bestandsaufnahme, kritische Rückmeldung, Problematisierung des Verhaltens, Erfragen von Gründen, Besprechen von Möglichkeiten der Wiedergutmachung, Androhung von Sanktionen, Treffen von Vereinbarungen, Selbstverpflichtung). Wenn Einsicht vorhanden ist und eine Wiederholung nicht zu befürchten ist, sollte das weitere Vorgehen dies berücksichtigen.<sup>17</sup>
- b) Besprechen eines Vorfalles mit der Gruppe, wenn die Gruppe als Ganzes betroffen war – gemeinsam Suche nach Möglichkeiten der Wiedergutmachung und Entwicklung von Lösungen.
- c) schriftliche Aufgabenstellungen, die mit dem problematischen Verhalten zu tun haben (z.B. Referat zum Thema Alkoholmissbrauch, Alkoholismus, Alkohol und Gesellschaft, Risiken des Nikotinmissbrauchs, Besinnungsaufsätze usw.)
- d) sinnvolle Strafen, wie z.B. Putzen, Extra-Küchendienst, Frühstücksdienst, Ordnungsdienst, Ausschluss von Exkursionen oder weiteren Aktivitäten der Fahrt

Geeignete Folgemaßnahmen zu Hause sind z.B.

- Gespräch mit der Schulleitung und den Lehrern der Klasse und den Beratern für Suchtvorbeugung
- Weitere Beobachtung, Beratung und Begleitung der auffällig gewordenen Schülerinnen und Schüler
- Vermittlung und Überleitung in Angebote der Suchtprävention/Jugend- und Drogenberatungsstellen vor Ort. Eine solche Maßnahme ist keine Sanktion, sondern sollte aus Fürsorge erfolgen, wenn der Eindruck besteht, dass hinter dem Vorkommnis eine größere Problematik besteht. In diesem Falle sind nicht nur Intervention, sondern auch Beratung notwendig<sup>18</sup>.
- Umsetzung weiterer erzieherischer Konzepte, die evtl. durch Absprache mit Beratungslehrern oder Beratungsstellen zu entwickeln sind.

2. *Ordnungsmaßnahmen (§53 Schulgesetz)* sind ebenfalls möglich. Sie sollten insbesondere bei *schweren* Verstößen in Frage kommen. Zu beachten ist, das vom Gesetz her vorgesehene formale Verfahren, das eine solche Ordnungsmaßnahme in der Regel erst nach Rückkehr in die Schule möglich macht<sup>19</sup>. Die folgenden Maßnahmen sieht das Schulgesetz vor:

- a) der schriftliche Verweis,
- b) die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
- c) der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
- d) die Androhung der Entlassung von der Schule,
- e) die Entlassung von der Schule,
- f) die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
- g) die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

3. *Heimreise auf eigene Kosten (Abholung durch die Eltern)*. Diese Konsequenz auf *besonders schweres* und/oder *wiederholtes* Fehlverhalten muss im Laufe der Vorbereitung der Klassenfahrt schriftlich angekündigt und von den Eltern unterzeichnet werden (siehe unten). Von einer unbegleiteten Heimreise eines Schülers/einer Schülerin wird aus rechtlichen Gründen abgeraten. Auch aus Gründen der Fürsorge dürfte es nicht sinnvoll sein, eine Schülerin bzw. einen Schüler unbegleitet alleine zurück reisen zu lassen. Bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen (etwa Verstöße, welche die Fortführung der gesamten Klassenfahrt gefährden) und wenn andere erzieherische Maßnahmen nicht greifen, ist ein solches Vorgehen *ausnahmsweise* vorstellbar, allerdings nur nach vorheriger Genehmigung durch

<sup>17</sup> Ein solches Gespräch sollte grundsätzlich reflektiert und gut vorbereitet erfolgen. Hinweise hierzu in Step by Step, Handbuch für Lehrerinnen und Lehrer, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln 1998

<sup>18</sup> An der Schule kommen dafür die Berater für Suchtvorbeugung und/oder das Beratungslehrerteam in Frage. Schulpsychologische Beratungsstellen oder Drogenberatungsstellen sollten je nach Situation ebenfalls einbezogen werden.

<sup>19</sup> Über die Maßnahmen a) bis c) entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Über die Maßnahmen d) und e) entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz (vgl. §53 Abs. 6).

die Schulleitung. Grundsätzlich sollte die Schulleitung bei allen schwer wiegenden Fällen informiert werden. Die Eltern sind selbstverständlich vor Antritt der Heimreise zu unterrichten. Zur Absicherung kann der Schulleiter sich zusätzlich mit der Rechtsabteilung der Bezirksregierung, Abt. Schule, Kultur, Sport (Dezernat 48), in Verbindung setzen.

## 4. Nachbereitung der Klassenfahrt

### mit der Klasse:

Nach positivem Abschluss der Fahrt sollte die Kooperationsbereitschaft und das Verantwortungsbewusstsein der Klasse bzw. des Kurses gewürdigt werden. (Freude über die gelungene Fahrt). Aber auch wenn es Probleme gab, sollten nicht nur die Schwierigkeiten thematisiert werden und/oder die Regelverstöße geahndet werden, sondern die gelungenen Elemente benannt werden.

### für die Schule:

Positive und negative Erfahrungen schriftlich festhalten und in einen Ordner „Klassenfahrten“ ablegen, damit alle Kolleginnen und Kollegen darauf zurück greifen können.

## 5. Zusammenfassung

Basis des Umgangs mit Alkohol, Suchtmitteln und Tabak auf Klassenfahrten sollten die in dieser Handreichung benannten Prinzipien und Regelungen sein. Im vereinfachten Überblick stellt sich das hier vorgestellte Konzept folgendermaßen dar:

### Prinzip:

*Grundsätzlich kein Alkohol, keine Tabakwaren und keine Suchtmittel während der Klassen- bzw. Studienfahrt*

### Umsetzung:

#### 1. Vorbereitung der Fahrt:

Vorgespräche zur Konzeption der Fahrt und zum Umgang mit Zigaretten, Alkohol und Drogen in der jeweiligen Klasse bzw. Gruppe und mit den Eltern durch die Klassenleitung unter Verwendung des Elternbriefs und des Schülerbriefs

#### 2. Während der Fahrt:

Verantwortlich für Aufsicht und erste Ansprache bei Regelverstößen sind die jeweils begleitenden Lehrerinnen und Lehrer.

#### 3. Im Falle eines Regelverstoßes (Alkoholkonsum/Suchtmittelkonsum)

Grundsätzlich gilt: eine Sofortintervention im Falle des Regelverstoßes ist notwendig.

Es sind die Eltern über den Regelverstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Entscheidungen über weitere Konsequenzen sollten nicht übereilt, sondern wohl durchdacht und angemessen erfolgen. Drei Fälle sind hierbei zu unterscheiden:

- **Leichter Verstoß:** Es wurde z.B. eine geringe Alkoholmenge konsumiert und es herrscht Einsicht, dass ein Fehlverhalten vorliegt.  
Eine erzieherisches Gespräch über das Fehlverhalten ist notwendig. In den meisten Fällen ist es sinnvoll, einen Aufsatz bzw. Referat zum Thema Alkoholmissbrauch, Alkoholismus, Alkohol und Gesellschaft usw. verfassen zu lassen.  
Alternative Möglichkeiten finden sich in den vorliegenden Handreichungen.
- **Schwerer Verstoß:** Es wurde eine große Alkoholmenge und/oder illegale Drogen konsumiert. Und/oder: das durch das Suchtmittel bzw. den Alkohol hervorgerufene Verhalten ist problematisch und belastend.  
Auch hier ist ein Gespräch mit dem Schüler/ der Schülerin grundsätzlich notwendig. Es sollte eine Mitteilung an die Schulleitung erfolgen. In diesem Fall muss mit der Schulleitung das Vorgehen besprochen werden. Die weiteren Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sollten angemessen auf den Verstoß abgestimmt werden. Evtl. ist weitere Beratung notwendig (Beratungslehrerteam, Beratungsstellen, usw.).
- **Besonders schwerer Verstoß:** hier ist ähnlich wie beim schweren Verstoß vorzugehen. Es kann notwendig werden, die Schülerin bzw. den Schüler zurückzuschicken.
- **bei illegalen Drogen:** Maßnahmen wie beim schweren Verstoß. Die Schulleitung *muss* informiert werden.

#### 4. Nach Rückkehr

Nachreflexion und Nachbesprechung

## 6. Eltern- und Schülerinformation

### 6.1 Elternbrief

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

bald geht es auf die Klassenfahrt, die für alle ein schönes, gemeinsames Erlebnis werden soll.

Wie Sie in den Medien verfolgen können, werden immer wieder Berichte über Vorfälle auf Klassenfahrten gezeigt, bei denen Alkohol, Tabak und Drogen zum Problem werden. An manchen Schulen werden keine Klassenfahrten mehr durchgeführt, da die Aufsicht und die Einhaltung des Rauch- und Alkoholverbotes oft eine besondere Belastung und ein Risiko für uns Lehrkräfte darstellen. An unserer Schule ist uns eine Atmosphäre des Vertrauens sehr wichtig und auf dieser Basis führen wir Klassenfahrten durch, möchten jedoch in diesem Brief auf das generelle Verbot des Konsums von Alkohol, Tabak und Drogen während Klassenfahrten hinweisen.

Grundsätzlich gilt, dass der Konsum von Alkohol, Tabakwaren und Drogen auf Klassenfahrten verboten ist (siehe Anlage). Dies ist auch sinnvoll, da alkoholisierte Schülerinnen und Schüler oft eine Gefährdung für sich und andere darstellen. Aus diesem Grund bitten wir Sie mit Ihrem Kind über das Thema zu sprechen.

Wenn wir während der Klassenfahrt Ihre Tochter bzw. Ihren Sohn beim Konsum von Alkohol, Tabakwaren oder anderen Drogen antreffen bzw. dies bemerken, informieren wir Sie umgehend.

In schwerwiegenderen Fällen werden Sie ebenfalls informiert; in solchen Fällen müssen wir leider Ihre Tochter bzw. Ihren Sohn umgehend nach Hause schicken. Wir wollen damit eine weitere Selbst- und Fremdgefährdung ausschließen und für die restliche Gruppe eine harmonische Durchführung der Klassenfahrt gewährleisten. Nur wenn Sie die hiermit verbundene Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen, kann Ihr Kind an der Klassenfahrt teilnehmen.

Wir gehen davon aus, dass Sie dieses Vertrauen schätzen und akzeptieren, dass wir uns an die gesetzlichen Vorgaben halten müssen, die hier noch einmal ausführlich angefügt sind.

Sie wollen sicher auch nicht, dass die Stimmung auf der Klassenfahrt durch das Zurückschicken einer Schülerin oder eines Schülers belastet wird!

Danke, dass Sie uns bei der Klassenfahrt unterstützen!

Ihre Klassenlehrerin/ Ihr Klassenlehrer

---

Anlagen: - Gesetzliche Bestimmungen, Einverständniserklärung

## 6.2 Elternbrief (Kurzfassung)

### **Alkohol, Tabak und Suchtmittel während der Fahrt nach .....**

Liebe Eltern,

die vorgesehene Klassenfahrt soll für alle ein schönes, gemeinsames Erlebnis werden. Dabei ist uns eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens sehr wichtig. Wir bitten darum, folgendes zu beachten:

Auf der Fahrt gilt grundsätzlich ein generelles Alkohol-, Tabak- und Drogenverbot; dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für volljährige Schülerinnen und Schüler. Es ist sinnvoll und notwendig, da alkoholisierte Schülerinnen und Schüler meist eine Gefährdung für sich und andere darstellen. Oft kommt es im Zusammenhang mit Alkohol auch zu ausfälligem und unsozialem Verhalten. Grundlage für das Verbot sind das Jugendschutzgesetz und das Schulgesetz, das ein generelles Alkohol- und Rauchverbot bei schulischen Veranstaltungen vorsieht.

Wenn während der Fahrt eine Schülerin oder ein Schüler beim Konsum von Alkohol, Tabakwaren oder anderen Drogen angetroffen wird, werden umgehend die Eltern informiert. Die Schule behält sich vor, betroffene Schülerinnen und Schüler auf eigene Kosten nach Hause zu schicken. Damit soll eine weitere Selbst- und Fremdgefährdung ausgeschlossen, sowie für die restliche Gruppe eine harmonische Durchführung der Fahrt gewährleistet werden. Es besteht angesichts der gesetzlichen Vorgaben sowie im Interesse einer positiven und konfliktfreien Durchführung der Schulfahrt keine andere Möglichkeit. Nach Abschluss der Fahrt wird dann über schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entschieden.

Niemand will, dass die Stimmung auf der Fahrt durch Probleme mit Alkohol und anderen Suchtmitteln und das Zurückschicken einer Schülerin oder eines Schülers belastet wird. Deshalb und nicht nur wegen drohender Strafen sollte sich jeder unbedingt an die hier genannten Regeln halten. Die Schule geht davon aus, dass alle ihren Beitrag zu einer harmonischen und gut verlaufenden Fahrt leisten.

Danke für diesen Beitrag zum Gelingen der Fahrt!

## 6.2 Anhang zum Elternbrief

**Die Teilnahme an Schulveranstaltungen bindet Lehrkräfte, Eltern und SchülerInnen an die schulrechtlichen Bestimmungen und folgende Vereinbarungen:**

### 1) Regelungen bezüglich Alkohol und Tabak

§ 54 Schulgesundheit (Schulgesetz)

(1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.

.....

(5) Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.

(6) Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW:

**Die wesentlichen Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind:**

In öffentlichen Einrichtungen gilt ein generelles Rauchverbot. Von den Regelungen sind öffentliche Gebäude, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, alle Erziehungs-, Bildungs- und Sporteinrichtungen, alle Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie sämtliche Flughäfen und Gaststätten im Land erfasst.

**Damit ist das Rauchen in Schulen generell verboten.**

Bei schulischen Veranstaltungen gilt im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück ein generelles und ausnahmsloses Rauchverbot. Auch bei schulischen Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, gilt das Rauchverbot.

### 2) Konsequenzen bei Pflichtverletzungen

**§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen**

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen **dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.** .....

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

## 6.3 Einwilligungs-und Verpflichtungserklärung: Eltern

Ich habe den Elternbrief und die hinzugefügten Bestimmungen gelesen. Ich erkenne dies an und stimme der Teilnahme meines Kindes an der Klassenfahrt zu.

In einem Gespräch habe ich mit meiner Tochter/meinem Sohn über den Inhalt des Briefes informiert, über die Probleme bezüglich Zigaretten, Alkohol und Drogen ein Gespräch geführt und insbesondere die Bedeutung des gegenseitigen Vertrauens auf der Klassenfahrt angesprochen.

Ich habe gelesen, dass bei schweren Zuwiderhandlungen ein Ausschluss von der Klassenfahrt möglich ist. Dies würde dem Schutz meines Kindes und dem Schutz anderer Schülerinnen und Schüler dienen. Ich verpflichte mich daher, die Rückreise sicherzustellen und mein Kind nötigenfalls auf eigene Kosten abzuholen.

Sollte ich dazu nicht in der Lage sein, verpflichte ich mich, die Kosten für die Rückreise meines Sohnes/meiner Tochter und einer Aufsichtsperson zu übernehmen. Ich ermächtige in einem solchen Fall die Schule, die Maßnahmen zur Rückreise zu ergreifen.

Warendorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift Schülerin/ Schüler

\_\_\_\_\_

Unterschrift Eltern



## 6.4 Selbstverpflichtungserklärung: Schüler

Mit meiner Klasse werde ich in der Zeit vom .... bis zum ... auf die Klassenfahrt nach ..... fahren. Unsere Klassenfahrt soll ein gutes Erlebnis für alle werden. Ich möchte selbst dazu beitragen, dass auf der Klassenfahrt die Klassengemeinschaft gestärkt wird und wir positiv miteinander umgehen. Ich werde selbst mein Möglichstes tun, dass die Fahrt für alle gelingt und ein gutes Erlebnis wird.

Aus diesem Grund verpflichte ich mich dazu,

- höflich und rücksichtsvoll mit allen Mitschülerinnen und Mitschülern und Lehrerinnen und Lehrern umzugehen.
- Bei vorgesehenen Gemeinschaftsunternehmungen rechtzeitig zu kommen und sie ohne Störung mitzumachen.
- In unserer Klassengemeinschaft keinen unnötigen Streit anfangen und mich positiv für die Klassengemeinschaft einzusetzen.
- Schonend und sorgsam, den Bus, unsere Unterkunft usw. zu behandeln.
- Bei den Mahlzeiten ein angemessenes Verhalten zu zeigen.
- Am letzten Tag das Zimmer gründlich aufzuräumen und sauber zu verlassen.
- In keiner Situation peinliche oder problematische Verhaltensweisen zu zeigen.
- Die Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer zu beachten.

Insbesondere werde ich keinen Alkohol, Tabak oder andere Drogen während der Klassenfahrt zu mir nehmen. Ich habe mit meinen Eltern darüber gesprochen und ich weiß auch, dass ich bei Nichteinhalten dieser Regeln nach Hause geschickt werden kann.

Warendorf, den

Unterschrift

## 7. Gesetzestexte und Erlasse

### Schulgesetz

#### Auszug aus dem Schulgesetz

##### § 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. .... Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsorganen und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.

##### § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. ....

##### § 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

....

#### **§ 54 Schulgesundheit**

(5) Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.

(6) Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW.

(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Ersatzschulen; die Absätze 5 und 6 gelten auch für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen.

#### **Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG NRW)**

##### **§1 Rauchverbot**

(1) Die in diesem Gesetz aufgeführten Rauchverbote gelten in Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen. Die Rauchverbote gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind. ....

##### **§2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind

.....

3. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen

a) Schulen im Sinne von § 6 Abs. 1 Schulgesetz

...

##### **§ 3 Rauchverbot**

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 Nrn. 1 bis 6 verboten. Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstaben a) und b) gilt das Rauchverbot, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1, auf dem gesamten Grundstück im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen. Für Schulen im Sinne von §2 Nr.3 Buchstabe a) gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.

#### **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**

##### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,

2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,

3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,

4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise auf Grund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

##### **§ 9 Alkoholische Getränke**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

### **Betäubungsmittelgesetz (Auszüge) § 29 (1)**

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u. a. Betäubungsmittel besitzt, unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

§ 29a (1)

1. Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel u. a. an eine Person unter 18 Jahren abgibt, sie ihr verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt.

[Erläuterung zum Strafmaß gemäß § 31a: Die Staatsanwaltschaft kann bei Vergehen nach § 29 BtMG von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist; kein öffentliches Interesse an Strafverfolgung besteht und/oder Besitz, Erwerb, sonstige Verschaffung, Ein- oder Ausfuhr, Anbau und Herstellung geringer Mengen zum Eigenverbrauch erfolgt. Bei Jugendlichen wird grundsätzlich nach dem Jugendstrafrecht geurteilt, welches vom Erziehungsgedanken geprägt ist. Bei einem erstmaligen geringfügigen Verstoß hat dementsprechend eine Schülerin oder ein Schüler eher mit Erziehungsmaßnahmen als mit drakonischen Strafen zu rechnen.]

Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS) 25. Ausgabe, 1.7.2010

**18 - 02 Nr. 2 Gesundheitserziehung in der Schule; Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und des Tabakkonsums** RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 9. 1977 (GABl. NW. S. 485)

#### **1. Vorbeugende Maßnahmen als Aufgaben der Gesundheitserziehung**

Um dem Alkohol- und Tabakkonsum von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken, besteht eine besonders wichtige Aufgabe der Gesundheitserziehung in der Schule darin, die Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen über die biologischen, psychologischen und sozialen Probleme des Konsums von alkoholischen Getränken und Tabakwaren zu unterrichten. Dabei kommen der Einstellungsänderung und dem Aufbau positiver Verhaltensbereitschaften besondere Bedeutung zu.

Die Schule kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag zur Bekämpfung des Alkohol- und Tabakmissbrauchs leisten. Die Fächer Biologie/Chemie, Religionslehre, Gesellschaftslehre und Deutsch sowie der Sachunterricht bieten am ehesten Ansatzpunkte für die unterrichtliche Behandlung des Problems.

1.1 Zur Unterstützung der vorbeugenden pädagogischen Arbeit im Primar- und Sekundarbereich wurden von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verschiedene Unterrichtsmaterialien zu diesem Themenbereich entwickelt.

1.2 Die Träger der Jugendhilfe, die unteren Gesundheitsbehörden, die Prophylaxefachkräfte der Suchtberatungsstellen sowie die Sozialversicherungsträger, insbesondere die Krankenkassen, bieten - in Ergänzung zu den schulischen Maßnahmen - Veranstaltungen zum Problem des Alkoholmissbrauchs und des Tabakkonsums an. Die Schulen sollten diese Angebote nutzen und - nach Absprache mit den Veranstaltern - insbesondere die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 11 zur Teilnahme ermuntern.

1.3 Für Veranstaltungen, die von Schulpflegschaft und Schule zur Information von Eltern und Lehrkräften gemeinsam geplant und durchgeführt werden, können Vertreterinnen und Vertreter der schulärztlichen und schulpyschologischen Dienste und der nachstehenden Landesstellen Jugendschutz als Referenten gewonnen werden. ....

## **2. Sonstige Hinweise**

2.1 Zum Alkoholverbot an Schulen siehe § 54 Abs. 5 SchulG (BASS 1 - 1)-, zum Rauchverbot an Schulen siehe § 54 Abs. 6 SchulG in Verbindung mit dem Nichtraucherschutzgesetz NRW (BASS 21 -91 Nr. 3).

2.2 Des Weiteren sind die §§ 4, 9 und 10 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu beachten.

2.3 Werden der Schule Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass entgegen den Bestimmungen des § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Kiosken und Gaststätten in der Nähe der Schule an Schülerinnen und Schüler Alkohol abgegeben wird, so ist dies der zuständigen Ordnungsbehörde zu melden. Jugendamt und Polizei sind durch Übersendung einer Durchschrift der Meldung zu unterrichten.

## **14 — 12 Nr. 2 Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien — WRL)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 3. 1997 (GABl. NW. 1 S. 101)

### **1. Allgemeines**

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen - im Folgenden Schulwanderungen und Schulfahrten - sind Bestandteile der Eildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

....

### **6. Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung**

6.1 Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen.

Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, an denen Schülerinnen teilnehmen, ist eine weibliche Begleitung grundsätzlich erforderlich

Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeignete Personen – z. B. Erziehungsberechtigte, volljährige Schülerinnen und Schüler– als weitere Begleitung beauftragt werden. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.

Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger, Absprache mit den Eltern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulwanderung oder der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen, durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.

Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

## **BASS 18-03 Nr.1 Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität**

Gem. RdErl. D. Innenministeriums, d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 31.8.2007 (Abl. NRW S.516)

Strafanzeige ist insbesondere zu erstatten, wenn der Schulleitung Tatsachen bekannt werden, die Anhaltspunkte dafür sein können, dass folgende begangenen Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Umfeld davon begangenen wurden oder bevorstehen: Straftaten gegen das Leben, Sexualdelikte, Raubdelikte (wie das „Abziehen“ von Sachen unter Gewaltanwendung), schwere und gefährliche Körperverletzung, besonders schwere Fälle von Bedrohung, Sachbeschädigung oder Nötigung; darüber hinaus bei politisch motivierten Straftaten, Verstößen gegen das Waffengesetz, Einbruchsdiebstählen, gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr und dem Besitz, dem Handel oder sonstigen Weitergabe von Betäubungsmitteln. Die Lehrkräfte sind verpflichtet die Schulleitungen zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von solchen oder vergleichbaren Straftaten erhalten. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen.

Sind Schülerinnen oder Schüler an einer strafbaren Handlung beteiligt, so darf die Schule nicht Aufgaben der Strafverfolgung übernehmen. Auf die Bedeutung der Mitwirkung der Schulleitung nach Einleitung eines Jugendstrafverfahrens wird hingewiesen. Gemäß Jugendgerichtsschutzgesetz soll die Schule bei den Ermittlungen im Rahmen des Vorverfahrens, soweit möglich gehört werden. ...